

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 22.11.2022

Dezernat: IV / Fachdienst Kämmerei,
Finanzsteuerung
Bearbeiter/in: Frau Terp
Telefon: 0385 545 1301

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00664/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Ende der Übergangsfrist im Zusammenhang mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2023 beizubehalten und ermächtigt den Oberbürgermeister die dafür erforderliche(n) Erklärung(en) abzugeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit der „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der Öffentlichen Hand“ in Form des § 2b UStG aus 2015 gilt die Landeshauptstadt Schwerin einschließlich ihrer Eigenbetriebe zunehmend als Unternehmer. Mit der Abgabe der Optionserklärung (Drs.-Nr. 00897/2016) und einer zusätzlich in Anspruch genommenen Übergangsfrist (Drs.-Nr. 00430/2020) wurde eine Verlängerung des alten Rechts bis zum 31.12.2022 gegenüber dem Finanzamt erwirkt.

Nach einer aktuellen Verlautbarung des Deutschen Städtetags vom 15.11.2022 plant das Bundesministerium für Finanzen in Abstimmung mit den Regierungsfractionen im Bundestag, die zwingende Erstanwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2025 zu verschieben. Die rechtliche Umsetzung soll mit dem Jahressteuergesetz 2022 erfolgen.

Die Landeshauptstadt beschäftigt sich seit einigen Jahren mit der Abgrenzung von hoheitlichen Leistungen, welche als nicht steuerbare Leistungen keine Umsatzsteuerbelastungen erfahren dürfen. Die aktuell vorliegende Überprüfung der Geschäftsvorfälle der Landeshauptstadt Schwerin inklusive ihrer Eigenbetriebe hat viel Zeit in Anspruch genommen. Aus den vorliegenden Erkenntnissen wurden bereits vertragliche Anpassungen in die Wege geleitet. Weiterhin wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Eigenbetriebe im Rahmen von internen Schulungen auf die zusätzliche Umsatzsteuerpflicht im Sinne der anstehenden Rechtsänderung sensibilisiert.

Darüber hinaus sind die technischen Voraussetzungen in dem Buchungssystem geschaffen worden.

Da alle Vorbereitungen abgeschlossen sind und die Pflicht zur Umsatzsteuererhebung nach § 2b ohnehin kommen wird, beabsichtigt die Verwaltung gegenwärtig weiterhin die bisher geplante Behandlung der Landeshauptstadt und ihrer Eigenbetriebe als umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2b UStG ab dem 01.01.2023.

2. Notwendigkeit

Durch den Widerruf der Option im Sinne der Drs.-Nr. 00897/2016 sowie der Drs.-Nr. 00430/2020 liegt die Entscheidung in der Zuständigkeit der Stadtvertretung.

3. Alternativen

Eine spätere Behandlung als Unternehmer im Sinne des § 2b UStG.
Die Behandlung als Unternehmer zu einem späteren Zeitpunkt würde durch erneute Vertragsanpassungen und Anpassungen des Buchungssystems zu einem erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung führen. Weiterhin ist die aktuell vorliegende Datengrundlage der Geschäftsvorfälle zu einem späteren Umstellungszeitpunkt veraltet und müsste erneut untersucht werden. Zusätzlich geht mit dem Zeitverzug kein zwingender Wissenszuwachs steuerrechtlicher Bewertungen einher.

4. Auswirkungen

- Lebensverhältnisse von Familien:** -
- Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:** -
- Klima / Umwelt:** -
- Gesundheit:** -

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

- ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)
- nein

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind verschwindend gering und lassen sich nicht exakt bestimmen, da sie vom Umfang der eintretenden Sachverhalte abhängt. Die abzuführenden Umsatzsteuern werden grundsätzlich den Leistungsentgelten zugeschlagen. Signifikante Leistungen, die nicht bisher aufgrund der Leistungserbringung aus einem bestehenden Betrieb gewerblicher Art erwachsen, sind nicht zu erwarten.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

- ja
- nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen: -

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung: -

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes: -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte: -

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: -

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen: -

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister